

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 8 (1941-1942)
Heft: 6

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unterbrochen sein (siehe auch «Protar» Nr. 3 vom Januar 1942, S. 49: «Sicherung der Löschwasserversorgung», von A. Hunziker, dipl. Ing. SIA, Rapperswil). Die möglichen Wasserentnahmestellen können also leicht weit von den Schadenorten entfernt liegen.

Anhand der vorstehend behandelten Unterlagen, einem Situationsplan des zu betreuenden Gebietes und des in der Einheit zur Verfügung stehenden Schlauchmaterials wird es dem Feuerwehrmann, vorab dem Feuerwehroffizier, nicht schwer fallen, die Aktionsradien von den verschiedenen noch möglichen Wasserentnahmestellen aus festzulegen und in seinem Ortsplan einzuzeichnen. Etwa nach Abb. 7.

Tritt nun der Ernstfall ein und der Feuerwehr-offizier erhält z. B. den Befehl, das Objekt B in

Abb. 7 zu bekämpfen, so wirft er einen Blick auf seinen so vorbereiteten Ortsplan und er braucht gar nicht erst zu rekognoszieren. Er sieht sofort, dass er das Objekt B mit seinen Mitteln nicht angreifen kann. Er wird also ohne Zeitverlust nach Verstärkung von irgendeiner Seite verlangen, bevor er ausmarschiert. Damit sind aber wertvolle Minuten gewonnen. Vielleicht gerade soviel, dass die verlangte Verstärkung auch noch rechtzeitig eintrifft.

Noch mehr. Er wird sich mit seinem Kommandanten und mit diesem zusammen mit dem Technischen Dienst und mit den Behörden in Verbindung setzen, dass in der Nähe von Objekt B eine Wasserentnahmestelle geschaffen wird. Es kann ja leicht sein, dass Objekt B ein für die Allgemeinheit wichtiges ist.

Kleine Mitteilungen

Eidgenössische Luftschutzkommission.

Auf eine neue Amtsdauer vom 1. Januar 1942 bis 31. Dezember 1944 hat der Bundesrat die bisherigen Mitglieder der Eidg. Luftschutzkommission mit Professor Dr. E. von Waldkirch als Präsident wiedergewählt. Neu in die Kommission an Stelle der Obersten Fierz und de Montmollin wurden ernannt Staatsrat Picot in Genf und Oberstleutnant R. von Wattenwyl in Bern.

Wegen Widerstands gegen die Luftschutzpflicht bestraft.

Nach einer Mitteilung des Luftschutzkommandos *Basel-Stadt* hatte sich ein Hauseigentümer beharrlich geweigert, den kraft eidgenössischer und kantonaler Vorschriften in seiner Liegenschaft einzubauenden Schutzraum erstellen zu lassen. Er schützte vor, die Einrichtung sei für ihn finanziell nicht tragbar und habe ausserdem eine Entwertung des Hauses zur Folge. Trotz Vorstellungen der zuständigen Behörden und eines Rekursentscheides des Regierungsrates gab der Hausbesitzer den Widerstand nicht auf. Schliesslich musste er sich vor dem Richter verantworten. In der Verhandlung vor dem Polizeigericht sah der Verzeigte zwar bald die Rechtswidrigkeit seiner Weigerung ein. Seine Behauptung, die Gültigkeit und Wirksamkeit der einschlägigen Vorschriften seien ihm nicht bewusst gewesen, war nach den wiederholten Belehrungen der zuständigen Amtsstelle nicht stichhaltig. Ausserdem musste der Verzeigte zugeben, dass er über ein gutes Einkommen verfügt und sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

Der Hausbesitzer wurde denn auch auf Grund der Strafbestimmungen für den passiven Luftschutz empfindlich bestraft. Das Urteil lautete auf 1 Monat Haft, bedingt mit einem Jahr Probezeit, überdies auf 50 Fr. Busse (eventuell weitere fünf Tage Haft) und

20 Fr. Urteilsgebühr. Der Verurteilte erhielt in Anwendung des neuen Strafgesetzes des weitem die richterliche Auflage, den Vorschriften über die Erstellung von Luftschutzbauten innert Monatsfrist nachzukommen.

Bei der geschilderten Strafsache handelte es sich um den ersten derartigen Fall, mit dem die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu tun hatten. Da es sich bei der Aktion für die Errichtung von privaten Schutzräumen um ein Werk der Gemeinschaft von Bund, Kanton, Gemeinde, Hausbesitzer und Mieter handelt, verteilen sich die Kosten auf mehrere Schultern. Ausserdem werden Zahlungserleichterungen eingeräumt.

Exemplarische Bestrafung für Beleidigung von Luftschutzsoldaten.

Bei einer Verdunkelungskontrolle hatte ein Luftschutzsoldat den Befehl erhalten, einen aufgebotenen, jedoch nicht erschienenen Kameraden nach dem Grund seines Ausbleibens zu befragen und ihn aufzufordern, mit ihm die vorgeschriebene Patrouille zu machen. Die Logisgeber, Mann und Frau, weigerten sich, den Luftschutzsoldaten einzulassen und beschimpften diesen zudem noch. Unter solchen Umständen blieb dem derart «freundeidgenössisch» Empfangenen nichts anderes übrig, als sich unverrichteter Dinge zurückzuziehen. In der Folge wurde das Ehepaar wegen Beschimpfung einer Militärperson angeklagt und vom Territorialgericht 3a exemplarisch bestraft. Der Ehemann erhielt zwei Monate und die Frau vier Wochen Gefängnis. Mit diesem Urteil ist deutlich festgelegt, dass es sich bei den Angehörigen des Luftschutzes nicht um «Nachtwächter» handelt, sondern um Mitglieder einer militärischen Organisation und dass bei Verfehlungen solchen gegenüber auch dementsprechend das Militärstrafgesetz zur Anwendung gelangt.